

ler Beziehungen für die Erfüllung der zweiten Bedingung, die Proklamation durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten, mit gleichem Nachdruck einzutreten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen
Buchhändler zu Leipzig.
Siegismund, Zweiter Vorsteher.

Amerikanische Urheberrechte in Deutschland. *)

Von Dr. Hans Wehberg,

Leiter der völkerrechtl. Abteilung der Deutschen Liga
für Völkerbund.

Das »Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte« vom 15. Januar 1892**) hat infolge des Kriegsausbruches zwischen den Parteien seine völkerrechtliche Wirksamkeit zunächst verloren, wobei vorerst dahingestellt bleiben mag, ob lediglich eine Suspension oder sogar eine Auflösung des Vertrags eingetreten ist. Aus der völkerrechtlichen Suspendierung, bzw. Auflösung des Vertrags folgt, daß das Deutsche Reich vom Augenblick des Kriegszustandes an bis auf weiteres an die im Vertrage enthaltenen Pflichten nicht mehr gebunden war. Es hatte also das Recht, amerikanische Bürger fortan ungünstiger zu behandeln, als dies im Vertrage vereinbart war. Das mußte aber durch besondere Anordnung erfolgen. Solange das Abkommen vom 15. Januar 1892, wie aus seiner Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt (1892, S. 473) hervorgeht, deutsches Reichsgesetz ist, bleibt es für die deutschen Gerichte bindend. Die gegenseitige Auffassung beruht auf einer Verkenntung des Verhältnisses von Völkerrecht und Landesrecht. Sehr treffend hat z. B. Beer (Miemehers Zeitschrift für internationales Recht, XXV, S. 336) während des Krieges einmal ausgeführt: »Der völkerrechtliche Vertrag begründet für die einzelnen Staatsuntertanen weder Vorzugsrechte noch subjektive Rechte. Nur durch einen entsprechenden nationalen Akt können subjektive Rechte der Ausländer oder Inländer beseitigt werden«.

Von der ihm zustehenden Befugnis, das Abkommen vom 15. Januar 1892 landesrechtlich außer Kraft zu setzen, hat das Deutsche Reich keinen Gebrauch gemacht. Eine solche Anordnung der Deutschen Regierung hätte mit seiner sonstigen Führung des Wirtschaftskrieges auf dem Gebiete des Patents- und Urheberrechts in scharfem Widerspruch gestanden. Hat man doch auch die ausländischen Patentrechte keineswegs für vogelfrei erklärt**), sondern lediglich durch die Bekanntmachung vom 3. Januar 1918 (RGBl. 1918, S. 5) im Wege der Vergeltung die Vorschriften der §§ 1, 3 und 4 der Verordnung des Bundesrats über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915 auf die Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika ausgedehnt. Nach der letzteren Verordnung konnten gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger im öffentlichen Interesse beschränkt

*) Diese Ausführungen wurden als Gutachten für den Prozeß einer amerikanischen Firma gegen eine in Deutschland ansässige holländische Firma geschrieben. Das Oberlandesgericht Köln schloß sich den Ausführungen dieses Gutachtens an, nachdem das Landgericht einen abweichenden Standpunkt vertreten hatte.

**) Nach Art. 1 dieses Abkommens genießen die Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika im Deutschen Reiche denselben urheberrechtlichen Schutz, namentlich bezüglich von Werken der Literatur und Kunst, wie deutsche Reichsangehörige. In Art. 2 haben die Vereinigten Staaten von Amerika die Verpflichtung übernommen, daß der Präsident der Vereinigten Staaten in Gemäßheit der Sektion 13 der Kongressakte vom 3. März 1891 die hierin vorgesehene Proklamation behufs Ausdehnung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf deutsche Reichsangehörige erlassen soll. Zu diesem Art. 2 vgl. das neue amerikanische Urheberrechtsgesetz vom 18. Dezember 1919.

***) Vgl. dazu die Ausführungen im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel Nr. 171 vom 3. August 1920, S. 885, und Nr. 191 vom 26. August 1920, S. 1011.

und aufgehoben werden. Auch konnten Lizenzen auf solche Rechte an andere Personen verliehen werden. Dies geschah regelmäßig auf Anordnung des Reichskommissars für gewerbliche Schutzrechte. Also: es handelte sich um eine Vergeltungsvorschrift, deren Anwendung in öffentlichem Interesse stattfinden sollte, und nur durch die Anordnung einer Verwaltungsbehörde. Welch abweichende, gänzlich rechtlose Auffassung würde dem Standpunkte zugrunde liegen, daß Urheberrechte amerikanischer Staatsangehöriger in privatem (nicht in öffentlichem) Interesse dem Zugriff einer beliebigen Person unterliegen, obwohl keine reichsrechtliche Anordnung an eine Verwaltungsbehörde, geschweige denn an eine Gerichtsbehörde ein solches Vorgehen für zulässig erklärt hat.

Die Auffassung, daß jede beliebige Person das Recht habe, sich das Urheberrecht eines feindlichen Staatsangehörigen anzueignen, würde auch noch aus folgendem wichtigen Grunde der im Kriege hervorgetretenen Auffassung vom Wesen des Wirtschaftskrieges widersprechen. Das Vorgehen gegen feindliches Privateigentum ist während des Weltkrieges überall in der Weise geschehen, daß die Regierungen der einzelnen Länder feindliches Privateigentum von sich aus beschlagnahmten oder sonst in irgendeiner Weise, aber stets unter öffentlicher Kontrolle, darüber verfügten. Es sollte ja vor allem beim Friedensschlusse in geeigneter Form in die Wagschale geworfen werden, als Pfand dienen usw. Überall ist deshalb ein Verwahrer feindlichen Eigentums eingesetzt worden. Wenn jeder Privatperson im Kriege das Recht gegeben würde, sich feindliches Eigentum anzueignen und daraus Nutzen zu ziehen, so wäre ja auch keine Gewähr dafür vorhanden, daß die nichtfeindlichen Privatpersonen nach wie vor durch Strohmänner aus ihrem Eigentum Vorteil zögen, wozu sie wegen der besonderen Kenntnis aller Umstände gute Gelegenheit hätten. Deshalb konnte feindliches Eigentum im Kriege nur durch eine besondere Verfügung der Verwaltungsbehörden dem ursprünglichen feindlichen Inhaber entzogen werden, jedenfalls im Deutschen Reiche. Alle Staaten haben diesen Grundsatz gehandhabt, wenn man von dem Verhalten einzelner französischer Gouverneure und kleinerer britischer Kolonien absieht. Schon das eigene Interesse legte es den Staaten dringend nahe, feindliches Privateigentum für ihre eigenen Zwecke dienstbar zu machen.

Nun könnte man einwenden, im allgemeinen sei das vielleicht zutreffend, nicht aber in bezug auf das Patent- und Urheberrecht. Aber in Wahrheit ist gerade auf diesem Gebiete die Rechtspraxis besonders mild gewesen, was neuerdings vor allem Lenz (Der Wirtschaftskampf der Völker und seine internationale Regelung, Stuttgart 1920, S. 63) betont hat. Ohne hier auf Einzelheiten einzugehen (ich verweise auf Schuster-Wehberg, Der Wirtschaftskrieg: England, Jena 1917, S. 86 ff.; Gurth-Wehberg, Der Wirtschaftskrieg: Frankreich, Jena 1918, S. 286 ff.; Böhler-Wehberg, Der Wirtschaftskrieg: Vereinigte Staaten von Amerika, Jena 1919, S. 526 ff.), hebe ich nur hervor, daß die Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Unterabschnitt 10 g*) des Gesetzes vom 6. Oktober 1917 auch während des Krieges Verletzungen feindlicher Patent- und Urheberrechte durch andere Personen als die legitimierte Inhaber genau so schützten wie in der Zeit vor dem Kriege. (Vgl. den Text bei Huberich, The law relating to Trading with the enemy, New York 1918; deutsche Übersetzung in den Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft, 2. März 1918, Beilage; ferner im Deutschen Handelsarchiv, Märzheft 1918).

Bezeichnend für die Rechtslage ist folgendes: Am 10. August 1916 wurde in Großbritannien ein Gesetz erlassen, wonach das Urheberrecht an Werken feindlicher Autoren, die vor oder nach Erlaß des Gesetzes erstmalig veröffentlicht oder ausgeführt wurden, dem öffentlichen Verwahrer übertragen wurde. Bis zu dieser Zeit waren in Großbritannien Urheberrechte von Feinden überhaupt nicht angetastet worden. Auch gemäß diesem Gesetz geschah das nur in der Form, daß der Verwahrer feind-

*) Darnach konnten Feinde gegen eine andere Person als einen Lizenzinhaber wegen Verletzung des Urheberrechts in gleicher Weise klagen, wie wenn die Vereinigten Staaten nicht im Kriege wären.